

# RS Vwgh 1995/11/8 93/12/0328

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1995

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AHG 1949 §2 Abs2;  
AVG §56;  
BO Wr 1967 §11;  
DO Wr 1966 §37;  
VwGG §64;

## Rechtssatz

Rechtsmittel sind alle Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen die schädigende Amtshandlung oder Unterlassung richten und nach der gesetzlichen Ordnung ihre Beseitigung oder Berichtigung ermöglichen. Der Erlassung eines Feststellungsbescheides (hier: auf Schadenersatz aus Anlaß der Räumung einer Werkswohnung wegen Versetzung) darf daher nicht die Bedeutung eines Rechtsmittels iSd § 2 Abs 2 AHG eingeräumt werden.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993120328.X02

## Im RIS seit

29.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>